

**Zeitschrift:** Illustrierte schweizerische Handwerker-Zeitung : unabhängiges Geschäftsblatt der gesamten Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Herausgeber:** Meisterschaft aller Handwerke und Gewerbe

**Band:** 41 (1925)

**Heft:** 23

**Buchbesprechung:** Literatur

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 02.02.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

hatte als Baumeister dort Heimatrecht. Ihm wurde auch von Seite der Bundesbahnen in reichem Maße Vertrauen entgegengebracht. Der Bau einer größeren Zahl schmucker Stationsgebäude war ihm übertragen worden. Was man im Gewerbe leider oft vermisst, war bei ihm Wirklichkeit: ein Mann ein Wort.

(„Glarner Nachrichten.“)

† Spenglermeister Josef Bählmann-Schärli in Großwangen (Luzern) starb am 26. August nach langer Krankheit im Alter von 57 Jahren.

† Schlossermeister Jean Scheer-Züblin in Herisau (Oberdorf) starb am 27. August im Alter von 64 Jahren.

† Spenglermeister und Installateur Max Müller-Mändli in Schaffhausen starb am 28. August nach kurzer Herzkrankheit im Alter von 50 Jahren.

**Der zürcherisch-kantonale Tilgungsfonds für Neubauten.** Dem Kantonsrat beantragt der Regierungsrat: Der Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben; sein Bestand ist auf Ende des Rechnungsjahres 1925 dem Spezial-Neubauten-Konto gutzuschreiben. Vom Jahre 1926 an sind die Bauausgaben, die dem Spezial-Neubauten-Konto belastet werden, durch jährliche Zuschüsse der Betriebsrechnung an das Spezial-Neubauten-Konto im Betrage von mindestens 750,000 Fr. zu tilgen. Die jährliche Tilgungsquote ist auf dem Spezial-Neubauten-Konto direkt abzuschreiben. Der Kantonsratsbeschluss vom 28. Februar 1899 betreffend die Bildung und Aufhebung eines Tilgungsfonds für Neubauten wird aufgehoben. Der Regierungsrat teilt die Ansicht der Staatsrechnungsprüfungscommission, daß das bisherige Tilgungssystem eine Reihe Nachteile in sich birgt. Durch die Vorschrift, der Tilgungsfonds sei in Wertpapieren anzulegen, werde die Staatskasse zur Immobilisierung ihrer flüssigen Mittel gezwungen, ohne daß dadurch die Vermögenslage des Kantons gebessert würde. Die Vermehrung des Staatsvermögens in Form der für den Tilgungsfonds angekauften Wertpapiere bewirke auf der andern Seite, daß bei außerordentlichem Bedarf an Barmitteln sofort zu einer Vermehrung der Staatsschulden durch Aufnahme fremder Gelder geschritten werden müsse. Dazu komme als weiterer Nachteil noch eine Komplizierung der Verwaltung und des Rechnungswesens.

Die neue Lösung habe den Vorteil der größeren Einfachheit, und bewirke zugleich, daß der Staatskasse ihre flüssigen Mittel erhalten bleiben, so daß sie neuen Bedürfnissen unter möglichster Vermeidung der Aufnahme fremder Gelder gerecht werden kann. Von dem auf 16,850,105 Fr. angewachsenen Defizit des Spezial-Neubauten-Kontos mache die bisherige Amortisationsquote von 350,000 Fr. nur 2% aus und sei ungenügend für die Tilgung eines stets durch neue große Belastung anwachsenden Defizitkontos; die neu beantragte Quote entspreche einer jährlichen Tilgung von rund 4 1/2%, und sei wohl das Minimum des Erforderlichen.

**Orgelrenovation in Willmergen (Aargau).** Die Orgel in der Willmerger Kirche ist abgebrochen worden. Die Firma Goll & Cie. in Luzern wird sie renovieren und erweitern. Die Registerzahl wird von 24 auf 40 erhöht. Die ganze Renovation kostet 25,000 Fr.

## Literatur.

**Die Praxis des Bauhandwerkerpfandrechts.** (Dr. H. S.) Unter diesem Titel erschien kürzlich im Verlage von Rascher & Co. A.-G. in Zürich (Preis Fr. 2.—, 63 Seiten) eine gemeinverständliche Darstellung des Bauhandwerkerpfandrechts unter Berücksichtigung sämtlicher publizierten gerichtlichen Entscheidungen aus den Jahren 1912—1924. Der Verfasser, Rechtsanwalt Dr.

Hermann Walder in Zürich, weist sich mit dieser Arbeit als ein vorzüglicher Kenner der keineswegs einfachen Materie aus. Das Zivilgesetzbuch brachte bekanntlich den Bauhandwerkern und Unternehmern einen gesetzlichen Anspruch auf ein Pfandrecht an einem Grundstück, für welches sie Materialien und Arbeit oder Arbeit allein geliefert haben. Das Pfandrecht bezweckt in erster Linie den Schutz des Bauhandwerkers und Unternehmers gegen die bestimmungswidrige Verwendung von Baugeldern, sowie gegen die betrügerische Absorbierung des Produkts ihrer Arbeit durch die Inhaber fingierter oder übersehter Hypotheken. Während in einigen Staaten zur Erreichung dieser Zwecke besondere Gesetze geschaffen wurden, hat das Zivilgesetzbuch die ziemlich komplizierte Materie in einigen wenigen Sätzen zu ordnen versucht, deren Auswirkungen in rechtlicher Beziehung indessen zu zahlreichen Kontroversen führten. Dr. Walder hat sich in klarer und dem Laien durchaus verständlicher Weise mit den wichtigsten Fragen des Bauhandwerkerpfandrechts auseinandergesetzt. Zunächst wird das System des Bauhandwerkerschutzes, wie ihn das Zivilgesetzbuch gestaltet hat, kurz dargestellt und an praktischen Beispielen verständlich gemacht. Dann erläutert der Verfasser durch Beispiele aus der Praxis oberer kantonalen Gerichte und vor allem des Bundesgerichts die einzelnen Bestimmungen des Gesetzes. Wer ist berechtigt, die Eintragung des Pfandrechts zu verlangen? Kann das Pfandrecht auch für Umbauten und Reparaturen verlangt werden? Kann der Handwerker und Unternehmer die Eintragung auch für diejenigen Arbeiten verlangen, welche er weitergeben hat? Bis zu welchem Betrage muß sich der Bauherr die Eintragung von Bauhandwerkerpfandrecht gefallen lassen? Wie ist die Frist zur Eintragung von „drei Monaten nach Vollendung der Arbeit“ zu berechnen? Gegen wen ist das Begehren um Eintragung des Bauhandwerkerpfandrechts zu richten? Von großem Interesse sind die Ausführungen über die persönliche oder dingliche Natur des Pfandrechts und die damit im Zusammenhang stehenden Fragen, ob die Eintragung auch gegenüber demjenigen verlangt werden kann, der das Grundstück erst nach Erstellung des Baues erwirbt und welchen Einfluß die Eröffnung des Konkurses über den Grundeigentümer, welche Wirkung die Bewilligung einer Nachlaß-Stundung auf die Stellung der Bauhandwerker habe. Auf alle diese zum Teil in der Theorie sehr bestrittenen Fragen gibt die Schrift klare und eindeutige, auf die Rechtsprechung unseres obersten Gerichtshofs gegründete Auskunft. In einem weiteren Abschnitt behandelt der Verfasser das Verfahren, welches der Baugläubiger zu beobachten hat, wenn er ein Pfandrecht zu seinen Gunsten erlangen will (das Vorgehen zwecks Erlangung zunächst einer provisorischen, dann der definitiven Eintragung). In einem letzten Kapitel zeigt die Schrift, einerseits wie nach Möglichkeit verhütet werden kann, daß ein Baugläubiger überhaupt in die Lage kommt, das Pfandrecht beanspruchen zu müssen und wie sich der Bauherr zu verhalten habe, wenn aus irgend einem Grunde trotz aller Rautelen dennoch Pfandrechte geltend gemacht werden, andererseits wie und unter welchen Voraussetzungen Baugläubiger vorgehende Hypotheken anfechten können. Die Schrift Dr. Walders orientiert in vorzüglicher Weise über die wichtigsten Fragen und Kontroversen aus dem Gebiete des Bauhandwerkerpfandrechts und deren Lösung durch die Rechtsprechung des Bundesgerichts. Sie ist ein gemeinverständlicher Leitfaden für dieses Rechtsinstitut, das für jeden Bauhandwerker, Unternehmer und Bauherrn von großer Bedeutung ist. Wir empfehlen allen, welche sich mit Fragen des Bauhandwerkerpfandrechts zu befassen haben, die kleine Schrift angelegentlich.